

EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom **-9. Juni 1981**

Nr. **1075**

Stadt Frauenfeld

Abänderung und Ergänzungen der Bau- und Niveaulinien Scheuchenstrasse
(Abschnitt Maiholzstrasse-Ahornweg)

Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 1. April 1981 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung des abgeänderten und ergänzten Bau- und Niveaulinienplans an der Scheuchenstrasse. Der Plan wurde am 23. Dezember 1980 beschlossen; die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. Januar bis 3. Februar 1981; sie wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. Dezember 1980 (Nr. 52) publiziert. Es wurden keine Einsprachen eingereicht. Ebenso wurde weder das fakultative Referendum ergriffen noch gingen beim Regierungsrat Beschwerden ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Grundsätzlich ist zu den Abänderungen und Ergänzungen des Bau- und Niveaulinienplans Scheuchenstrasse festzuhalten, dass er unmittelbar mit dem bereits genehmigten Arealüberbauungsplan "Maiholz" (RRB Nr. 885 vom 12.5.81) zusammenhängt. Die bestehenden Baulinien (1949 RRB 2261 und 1970 RRB 1747) werden im Abschnitt Maiholzstrasse-Ahornweg dem neuen Strassenprojekt angepasst. Zusätzlich wurden Kellerbaulinien für die projektierten Tiefgaragen ausgeschieden.
3. Aus planerischer Sicht können die Bau- und Niveaulinien als zweckmässig bezeichnet werden. Einer Genehmigung steht demzufolge nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst :

1. Der Bau- und Niveaulinienplan "Scheuchenstrasse", Abschnitt Maiholzstrasse-Ahornweg, der Stadt Frauenfeld wird genehmigt. Die entsprechenden Baulinien 1949 RRB 2261 und 1970 RRB 1747 entlang dieses Abschnittes der Scheuchenstrasse sind damit aufgehoben.
2. Mitteilung an :
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Plansatzes des Bau- und Niveaulinienplans "Scheuchenstrasse" mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plansatzes des Bau- und Niveaulinienplanes "Scheuchenstrasse", mit Genehmigungsvermerk und der Akten.



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi